



Odenwaldklub Roßdorf e.V.



Gegründet 1912

Mitglied im Verband Deutscher Gebirgs- und Wandervereine e.V.

www.owk-rossdorf.de

Vorsitzende: Gisela Kreuzer, Steingasse 2, 64380 Roßdorf

Telefon 06154/8448

Vorbemerkung: Alle Amtsbezeichnungen sind als geschlechtsneutral zu verstehen.

Wanderordnung des Odenwaldklubs Ortsgruppe Roßdorf e.V.

Inhaltsverzeichnis

Wanderungen	Seite 2
Wanderer	Seite 2
Wanderführer	Seite 3
Verschiedenes	Seite 4

Wanderordnung

Wanderungen

1. Die Ortsgruppe Roßdorf des Odenwaldklubs (im nachfolgenden OWK genannt) führt zum Erreichen des Vereinszwecks u.a. Wanderungen durch.

Sie sind in einem vor Beginn des Wanderjahres zu erstellenden Wanderplan aufzuführen. Außerdem können zusätzliche Wanderungen durchgeführt werden.

2. Die Bekanntmachung jeder Wanderung erfolgt in Abstimmung mit dem Wanderwart. Sie erfolgt möglichst vierzehn Tage zuvor in der üblichen Weise. Sie soll Ort und Zeit des Aufbruchs, voraussichtliche Gehzeit, ungefähren Teilnahmepreis, Angaben über Verpflegung und Abweichungen von Normalwanderungen (z.B. *sportliche* Wanderung, schwierige Strecke) enthalten. Die Teilnehmerzahl darf nur soweit beschränkt werden, wie dies durch äußere Gegebenheiten (Beförderungsplätze, Übernachtungsmöglichkeiten u.a.) erforderlich ist. Ist zu vermuten, dass die Anforderungen einer Wanderung einzelne Teilnehmer überfordern könnten, kann ihnen der Wanderführer von der Teilnahme abraten.

3. Die Wanderungen werden mit Punkten bewertet. Es zählen

Halbtagswanderung 1 Punkt

Ganztagswanderung 2 Punkte

Mehrtageswanderungen: (auch hier gilt pro Wandertag die gleiche Punkteverteilung wie bei Einzelwanderungen)

Radtouren werden ebenso bewertet.

Für die Seniorensparziergänge gibt es eine Teilnahmebescheinigung.

Die Wanderführer erhalten für die Vorwanderung die gleiche Punktzahl.

4. Halbtagswanderungen sollen nicht kürzer als zwei Stunden, Ganztagswanderungen nicht kürzer als vier Stunden reiner Gehzeit sein. Mehrtageswanderungen sollen wenigstens eine Ganz- und eine Halbtagswanderung oder drei Halbtagswanderungen enthalten.
5. Eine Wanderauszeichnung wird demjenigen verliehen, der 16 Punkte in einem Jahr erworben hat. Wer 20 Punkte zum ersten Mal erreicht, erhält eine Wanderauszeichnung mit Eichel.

Beim wiederholten Erreichen der Punktzahl werden Urkunden verliehen. Ab der zehnten Wanderurkunde sowie für die fünfundzwanzigste, dreißigste, vierzigste und fünfzigste Wanderurkunde werden die vom Gesamt-Odenwaldklub für mehrfache Auszeichnungen vorgesehenen Sonderabzeichen verliehen.

Wanderer

6. Als Teilnehmer einer Wanderung gilt nur, wer an der gesamten Wanderung teilgenommen hat.
7. Die Wanderer haben den im Rahmen der Wanderung erteilten Anweisungen der Wanderführer zu folgen. Bei Radwanderungen besteht Helmpflicht.
8. Gäste sind dem Wanderführer vor Beginn der Wanderung vorzustellen und von ihm zu informieren, dass ihre Teilnahme im Rahmen der bestehenden Wanderordnung erfolgt.

Wanderordnung

9. Bei Entfernung von der Gruppe müssen sich Wanderer beim Wanderführer ab-, bei der Rückkehr wieder anmelden.
10. Jeder Wanderer sorgt dafür, dass er während der Wanderung den Anschluss zu seinen Vorderleuten behält. Bleibt er zurück, benachrichtigt er rechtzeitig seine Vorderleute, die dies zur Spitze der Gruppe durchgeben. Bleibt ein Wanderer unbemerkt zurück und kennt er den weiteren Weg nicht sicher, wartet er dort, wo er zuletzt Kontakt mit der Gruppe hatte.
11. Wer sich zu einer Wanderung angemeldet hat, hat anteilmäßig die tatsächlich entstehenden Kosten (Festkosten) zu entrichten, wenn er nach Meldeschluss von der Wanderung zurücktritt und kein Ersatzwanderer gefunden wird.

Sind mehrere Wanderer zurückgetreten und tritt eine geringere Anzahl von Wanderern an ihre Stelle, so wird der Fehlbetrag anteilmäßig auf die Zurückgetretenen umgelegt, für die keine direkten Ersatzwanderer eintreten.

12. Von jedem Wanderer wird erwartet, dass er nicht gegen die allgemeinen Regeln des Natur- und Umweltschutzes verstößt.

Wanderführer

13. Jede Wanderung muss mindestens zwei Wanderführer haben. Sind mehrere Wanderführer vorhanden, stehen jedem von ihnen im gegenseitigen Einvernehmen Rechten und Pflichten des Wanderführers zu.
14. Die Wanderführer planen die Wanderung, bereiten sie vor und führen sie durch. Im Rahmen des Wanderplans und der Wanderung handeln sie dabei nach eigenem Ermessen. Sie bestimmen insbesondere Anfang und Ende der Wanderung, Art der Anmeldung (z.B. Teilnehmerliste und Auslegefristen), Beförderungsmittel, Streckenführung, Gehzeit, Geschwindigkeit, Pausen und Rasten. Sie sollten die Wanderstrecke zuvor abgegangen sein. Sie dürfen nach den Erfordernissen des Einzelfalles von Nr. 11 abweichende Regelungen treffen. Bei Bedarf können die Wanderführer Rat und Unterstützung durch die Wanderwarte erfragen.
15. Der Wanderführer teilt die Streckenführung und die Angaben nach Nr. 2 drei Wochen vor der Wanderung dem Wanderwart mit. Größere Abweichungen von der mitgeteilten Streckenführung darf der Wanderführer nur bei Vorliegen besonderer Gründe vornehmen. Nach Möglichkeit hat er dazu vorher die Zustimmung des Wanderwartes einzuholen.
16. Für Teilstrecken, Abkürzungen und wahlweise Streckenführungen kann der Wanderführer einem Mitwanderer, mit dessen Einverständnis, die Führung übertragen. Dieser hat auf der von ihm geführten Strecke Rechten und Pflichten des Wanderführers.
17. In geeigneten Fällen darf der Wanderführer das Entfernen von der Gruppe gestatten. Diese Wanderer handeln dann selbstverantwortlich.

Wanderordnung

18. Fahrtkosten von Tageswanderungen:

"Die Gebühren für Fahrtkosten mit privaten Busunternehmen betragen ab 2016 für Mitglieder 15,00 - 18,00 Euro, für Gäste 20,00 – 25,00 Euro". Diese Beträge können u.U. an die Erhöhungen von Buskosten angeglichen werden, ohne dass dafür die Wanderordnung geändert werden muss. Die Wanderführer sind von den Fahrtkosten befreit. Wird keine Kostendeckung erzielt, trägt der Verein die Differenz. Ist die Teilnehmerzahl mit Anmeldeschluss erheblich geringer als erwartet, dürfen die Wanderführer die Fahrt absagen. Die Vortourkosten bei Tageswanderungen werden vom Verein erstattet.

19. Kosten für Mehrtageswanderungen und Mehrtagesfahrradtouren:

Vortourkosten:

Die Kosten für Fahrt und Hotel (ZF) der Wanderführer die bei der Vortour entstehen, werden auf die Teilnehmerpreise der übrigen Teilnehmer umgelegt. Die Vortourkosten sollten so gering wie möglich gehalten werden.

Übernachungskosten für Mehrtageswanderungen – oder Fahrradtouren:

Bei Mehrtageswanderungen sind die Fahrtkosten und die Übernachtungskosten mit Frühstück für den Wanderführer frei. Bei zwei Wander- oder Radwanderführern werden die Freiplätze geteilt. Die Kosten der Wanderführer werden auf die übrigen Wanderer umgelegt.

Ist die Teilnahme mit Meldeschluss erheblich geringer als erwartet, darf der Wanderführer die Wanderung absagen, das vorgesehene Beförderungsmittel oder die vorgesehene Streckenführung ändern.

Abrechnung:

Mehrtageswanderungen oder Radwanderungen mit Fahrten und Übernachtungen werden ausnahmslos über das Fahrten-Sonderkonto des Vereins mit Teilnehmerliste abgerechnet. Der Wanderführer hat über sämtliche Einnahmen und Ausgaben anlässlich einer Wanderung Rechnung zu legen. Überschüsse aus den Fahrtkosten und Übernachtungskosten sind an die Vereinskasse abzuführen, soweit ihre Höhe nicht eine Rückgewährung an die Wanderer als geboten erscheinen lässt. Die Abrechnung der Wanderfahrt ist zeitnah abzurechnen.

20. Jeder Wanderer hat sich in das Wanderbuch/eine Wanderliste einzutragen.

21. Die Wanderführer geben rechtsgeschäftliche Erklärungen im Rahmen der Vorbereitung und Durchführung einer Wanderung stets im Namen des Vereins ab, auch wenn sie Dritten gegenüber in eigenem Namen auftreten. Ausgenommen sind solche Erklärungen, durch die sie die Befugnisse, die ihnen nach der Wanderordnung zustehen, überschreiten.

Verschiedenes

22. Über alle mit der Wanderordnung zusammenhängenden Meinungsverschiedenheiten entscheidet der Wanderwart. Gegen dessen Entscheidung kann der Vorstand angerufen werden. Der Wanderwart kann die Angelegenheit auch unmittelbar dem Vorstand zur endgültigen Entscheidung vorlegen.
23. Jeder Wanderer ist selbst verantwortlich für zweckentsprechende Ausrüstung und körperliche Leistungsfähigkeit. Die Teilnahme an Wanderungen erfolgt stets auf eigene Verantwortung und Gefahr. Jegliche Haftung von Verein und Wanderführer ist, soweit nach dem Gesetz zulässig, ausgeschlossen. Auf die Durchführung einer Wanderung oder auf Teilnahme besteht kein Rechtsanspruch. Im Falle der Absage einer Wanderung kann ausschließlich Rückzahlung bereits entrichteter Teilnahmepreise verlangt werden.
24. Bei Erwachsenen-Wanderungen, an denen minderjährige Mitglieder teilnehmen, müssen die Eltern für die Aufsichtspflicht sorgen.
25. Alle Wanderer sind von dem Bestehen der Wanderordnung zu unterrichten; Mitgliedern ist auf Wunsch ein Exemplar auszuhändigen, Gästen ist Einblick zu gewähren. Alle Wanderer erkennen mit ihrer Teilnahme an einer Wanderung die Wanderordnung als für sie verbindlich an.